

Klimaschutz durch Gebäudesanierung

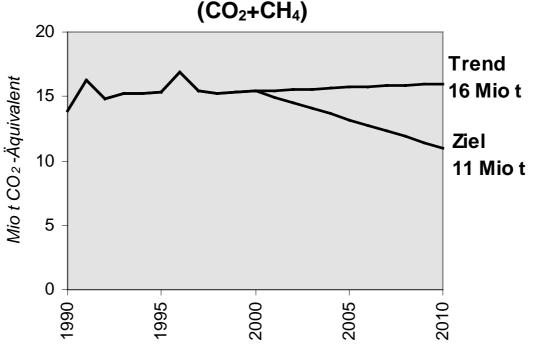
Möglichkeiten und Grenzen des Wohnrechts

Klemens Leutgöb, E.V.A.

Das Kyoto-Ziel für Gebäude / Raumwärme







Reduktionsziel 5 Mio. t CO₂ (von insgesamt 16 Mio t.) davon rd. 80% in Wohngebäuden davon zumindest die Hälfte bei großvolumigen Gebäuden

Wovon hängt Volumen und Qualität von Sanierungen ab?



Bauordnungen

Fördersysteme

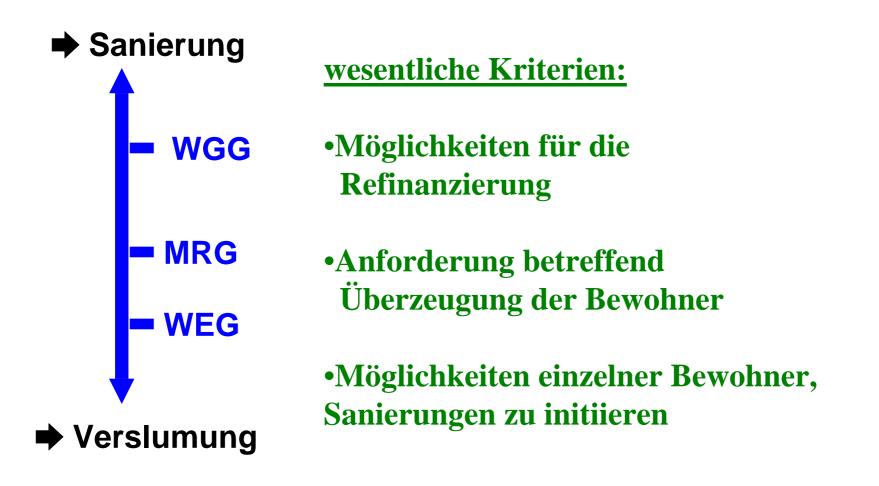
Know-how und
Organisation des
Wohnungsunternehmens

Wohnrecht

- •geringe Sanierungsraten: 1%; manche Segmente: 2%
- •nur in Ausnahmefällen optimierte thermisch-energetische Qualität

Sanierungsfreundlichkeit der Wohnrechtsgesetze







Thermische Sanierung It. letzter HWZ

	Gesamt	vor 1920	1920- 1944	1945- 1960	1961- 1980	1981 u. später
Einheit	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Privatpersonen ¹	9,47	7,69	11,37	12,96	10,53	5,86
Gebietskörperschaften ²	9,14	5,57	11,74	10,59	11,55	2,96
Gemeinnützige Bauvereinigungen	13,37	4,12	21,48	17,29	16,74	0,52
sonstige juristische Personen ³	6,17	5,31	6,03	7,82	7,05	4,66
Gesamt	9,41	7,46	11,83	12,72	10,55	5,56

Quelle: ÖSTAT 93, HWZ 91

¹ Diese Zeile umfasst sowohl Einfamilienhäuser als auch größere Wohnungseigentumsgebäude, wobei davon auszugehen ist, dass die Sanierungsrate bei den Einfamilienhäusern über jener der WEG-Gebäude liegt, d.h. die Sanierungsraten der WEG-Gebäude alleine dürften noch unter dem oben angeführten Durchschnitt liegen.

² Die Zeile der Gebietskörperschaften umfasst überwiegend Gemeindewohngebäude, die dem MRG unterliegen;

In dieser Zeile wird der Großteil der Gebäude dem MRG zuzurechnen sein, jedoch nur zum Teil dem Vollanwendungsbereich des MRG.

WGG



- → gute Refinanzierungsmöglichkeiten
 - □ Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge (mit Maximalrahmen: 17,20 S/m²Monat)
 - □erhöhter EVB nach §14 WGG (analog zum MRG)
 - □ NEU: Contracting-Klausel (in Praxis noch unerprobt)
- → In der Regel keine Überzeugungsnotwendigkeit
- → Verbesserungsbedarf nur wenn Sanierungsförderung nicht ausreichend

MRG



- → Gemeindewohnungen und Vorkriegsgebäude
- → Schwächen bzgl. umfassende Sanierung:
 - □ Refinanzierung aus Miet(zinsreserv)en untransparenter als das System über EVB
 - □zumeist §18-Verfahren vor Schlichtungsstelle nötig
- → Verbesserungsvorschläge
 - □einheitliche Methode zur Kosten-Nutzen-Beurteilung nach §18 im Gesetz / Verordnung festschreiben:
 - o zusätzliche Kosten im Vergleich mit notwendiger Erhaltung
 - maximal zulässige Amortisationszeiten erweitern
 - Stand der Technik automatisch zulässig
 - □Übertrag der "Contracting-Klausel" aus WGG

WEG / Problematik



- → Verbesserungen in den 90-iger Jahren
 - Mehrheitsbeschlüsse ausreichend
 - □ Einzelne dürfen Schlichtungsstelle anrufen
- → in der Praxis daraus kaum Sanierungsimpulse
- → vor allem bei großen Anlagen:
 - **□unzureichende Rücklagen**
 - □auch bei großzügigen Förderungen Refinanzierungsprobleme
 - □ Eigentümergemeinschaften nur auf Papier
 - □ Hausverwaltungen entscheidend, aber kein Interesse an Sanierungen

WEG / Verbesserungsvorschläge



- → Einführung von Mindestrücklagen
 - □z.B. in Höhe von 70% der EVB lt. WGG
 - □ Einzelner darf bei Schlichtungsstelle Verringerung bzw. Erhöhung der Rücklage beantragen
 - □ Verpflichtung der HV, Angemessenheit der Rücklagen zu überprüfen
 - □einheitliche Grundlage für Entscheidungen der Schlichtungsstelle
- → Anreize für HV für die Vorbereitung von Sanierungsvorhaben verstärken



ceterum censeo...

rasante Verdoppelung des Gebäudebestands in der Nachkriegszeit heißt, dass jetzt eine ebenso rasante Verdoppelung der Sanierungsraten notwendig wird!

Klimaschutz und wohnungspolitische Notwendigkeit fallen zeitlich zusammen!

Billiger Wohnen oder besseres Preis-Leistungsverhältnis?